



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

BESCHLUSSPROTOKOLL

4. Sitzung vom 7. März 2023

Traktandum 1 **Vorlage des Stadtrats vom 27. September 2022: Schulführung 2025 - Einführung geleiteter Schulen und Reorganisation Stadtschulrat**

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlage des Stadtrats vom 27. September 2022 betreffend «Schulführung 2025 - Einführung geleiteter Schulen und Reorganisation» in der Schlussabstimmung mit 32 : 1 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 27. September 2022 betreffend «Schulführung 2025 - Einführung geleiteter Schulen und Reorganisation Stadtschulrat».
2. Der Grosse Stadtrat stimmt der gesamtstädtischen Einführung von geleiteten Schulen und der damit zusammenhängenden Reorganisation des Stadtschulrates zu.
3. Die Stadtverfassung wird wie folgt geändert:

5. Besondere Behörden

*a) Der Stadtschulrat **und die Schulleitungen***

Art. 55

¹ Der Stadtschulrat erfüllt als Schulbehörde die ihm vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten **und drei weiteren von den Stimmberechtigten nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes gewählten Mitgliedern**. Das für die Bildung zuständige Mitglied des Stadtrates gehört dem Stadtschulrat von Amtes wegen als stimmberechtigtes Mitglied an. **Es hat das Vizepräsidium inne.**

² **Der Stadtschulrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.**

³ **Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft von Kindergarten, Primarschule und Orientierungsschule, die Bereichsleitung Bildung, sowie eine Vertretung der Schulleitungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.**

Art. 55a Organisation der Schulleitung

¹ **Die städtischen Kindergärten, Primarschulen und Orientierungsschulen werden als geleitete Schulen im Sinne von Art. 72a des kantonalen Schulgesetzes geführt.**

² **Die Einzelheiten werden in einem vom Stadtrat auf Antrag des Stadtschulrates zu erlassenden Organisationsreglement festgelegt.**

Art. 55b Anstellung der Schulleitung

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden vom Stadtrat angestellt. Der Stadtschulrat kann beratend beigezogen werden.

Art. 55c Zuständigkeiten der Schulleitung

Die Schulleiter bzw. die Schulleiterinnen sind in der ihnen zugewiesenen Schuleinheit operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung nach Massgabe der Gesetze und Verordnungen sowie des Organisationsreglements zuständig.

Art. 61 Abs. 5 - 7

(Übergangsbestimmung zu Art. 55aff.)

⁵ Art. 55a - 55c treten auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

⁶ Der Stadtrat kann für die Zeit zwischen der Annahme der neuen Bestimmungen durch die Stimmberechtigten und ihrem Inkrafttreten nach Rücksprache mit dem Stadtschulrat die erforderlichen Übergangsbestimmungen zur Vorbereitung der neuen Organisation erlassen.

⁷ Treten während der laufenden Amtsdauer Mitglieder des Stadtschulrates zurück, so findet eine Ersatzwahl nur statt, wenn die Zahl der von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder (ohne Präsidentin/Präsident) durch den Rücktritt unter drei fällt.

4. Die Mehrkosten von 1'080'000 Franken wiederkehrend werden auf dem ordentlichen Budgetweg beantragt.
5. Der Grosse Stadtrat bewilligt für die Kosten der gesamtstädtischen Prozessbegleitung sowie der Begleitung der einzelnen Schuleinheiten bei der Einführung von Schulleitungen einen Verpflichtungskredit (VER00050, 5110.3132.00) über 650'000 Franken.
6. Ziff. 3 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf Art 10 lit. a der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum. Ziffern 4 und 5 stehen unter dem Vorbehalt der Verfassungsänderung.
7. Die am 19. März 2019 erheblich erklärten Postulate Diego Faccani «Lehrer sollen wieder Schule geben dürfen» (17/2018) und Urs Tanner «Neugestaltung und Attraktivierung des Stadtschulrates» (20/2018) werden abgeschrieben.

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATS

Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

Michael Mundt (SVP)

Sandra Ehrat